

# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz

**Ausgabe Nr.:** 24 / 2008  
**Erscheinungstag:** 19. Dezember 2008



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Haupt- und Personalamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: 02431/85-0

## Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der zweiten Änderungssatzung vom 17.12.2008 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung) S 301
2. Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entwässerungssatzung – der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 S. 305
3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2008 S. 307
4. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. I/5B „Einzelhandelszentrum Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch S. 314
5. Öffentliche Bekanntmachung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 316

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

# Öffentliche Bekanntmachung

## Zweite Änderungssatzung vom 17.12.2008 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II Kurortnovellierungsgesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) und Verordnung vom 28.4.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des § 3 der Satzung

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### “§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
  - a) für Restmüll inklusive eines jeweiligen Papiergefäßes (gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) für einen Abfallbehälter in Größe von

-	40 l bei 14 tägiger Leerung	72,00 Euro
-	60 l bei 14 tägiger Leerung	99,00 Euro
-	80 l bei 14 tägiger Leerung	126,00 Euro
-	120 l bei 14 tägiger Leerung	181,00 Euro
-	240 l bei 14 tägiger Leerung	344,00 Euro
-	770 l bei wöchentlicher Leerung	2.465,50 Euro
-	770 l bei 14 tägiger Leerung	1.254,00 Euro
-	770 l bei monatlicher Leerung	649,00 Euro
-	1.100 l bei wöchentlicher Leerung	3.370,00 Euro
-	1.100 l bei 14 tägiger Leerung	1.711,00 Euro
-	1.100 l bei monatlicher Leerung	881,00 Euro

- b) für Biomüll für einen Abfallbehälter in Größe von
- |   |                                |             |
|---|--------------------------------|-------------|
| - | 80 l bei 14 tägiger Leerung    | 86,50 Euro  |
| - | 120 l bei 14 tägiger Leerung   | 99,50 Euro  |
| - | 240 l bei 14 tägiger Leerung   | 139,50 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung   | 619,50 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 734,50 Euro |
- c) für Papier für einen Zusatzabfallbehälter (gemäß § 11 Abs. 3 und § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) in Größe von
- |   |                                   |             |
|---|-----------------------------------|-------------|
| - | 240 l bei monatlicher Leerung     | 3,00 Euro   |
| - | 770 l bei wöchentlicher Leerung   | 105,50 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung      | 58,00 Euro  |
| - | 770 l bei monatlicher Leerung     | 34,50 Euro  |
| - | 1.100 l bei wöchentlicher Leerung | 89,00 Euro  |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung    | 52,50 Euro  |
| - | 1.100 l bei monatlicher Leerung   | 34,00 Euro  |
- d) für Papier für eine Rhythmusänderung des in der Restmüllgebühr enthaltenen Papiergefäßes
- |   |   |            |
|---|---|------------|
| - | von 770 l monatlich auf 770 l wöchentlich     | 71,00 Euro |
| - | von 770 l monatlich auf 770 l 14 tägig        | 23,00 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l wöchentlich | 60,00 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l 14 tägig    | 19,00 Euro |
- e) Austausch von Gefäßen bei Volumenaustausch je Gefäß
- |   |   |             |
|---|---|-------------|
| - | für Restmüll in Größen von 40 l bis 1.100 l | 16,00 Euro  |
| - | für Biomüll in Größen von 80 l bis 1.100 l  | 16,00 Euro  |
| - | für Papier in Größen von 120 l bis 1.100 l  | 16,00 Euro. |
- f) Für Kinder im Alter von 0 - 2 Jahren wird auf Antrag pro berechtigtem Kind ein gebührenfreier Windelsack je Regelabfuhr (26 Säcke pro Jahr bei halbjährlicher Ausgabe) gebührenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Für zugelassene Zusatzabfallsäcke nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 5,00 Euro je Sack erhoben.
- (4) Für Grundstücke, an denen die Aufstellung von Abfallbehältern für Restmüll und / oder Papier aus Platzgründen nicht zumutbar oder möglich ist, wird für die statt dessen auszuliefernden Restabfallsäcke oder Papiersäcke eine Gebühr in Höhe des aufgrund des Bedarfs festzusetzenden Gefäßes gemäß Abs. 2 a) dieser Satzung erhoben.

- (5) Für Grundstücke, an denen aufgrund des Bedarfs ein geringeres Restmüllvolumen als das kleinstmögliche Gefäß (40 l) festgestellt und vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung beantragt wurde, erfolgt eine anhand der Literzahl festgestellte Zuteilung von Restmüllsäcken. Es wird eine der zugeteilten Literzahl anteilige Gebühr des kleinstmöglichen Gefäßes erhoben.
- (6) Ein Gefäßtausch ist pro Abfallart maximal zweimal jährlich möglich und schriftlich bei der Stadt Erkelenz zu beantragen. Ein darüber hinausgehender Tauschvorgang ist nur in besonderen Härtefällen (z.B. Tod, Trennung u.ä.) mit gesonderter schriftlicher Begründung möglich.

Mit den Gebühren nach Abs. 2 sind die Kosten der sonstigen Entsorgungsleistungen (z.B. Sperrgutabfuhr, Schadstoffmobil, Ast- und Strauchschnitt) mit Ausnahme der oben genannten Zusatzleistungen abgegolten.

## **Artikel 2** **In-Kraft-Treten**

Diese Zweite Änderungsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

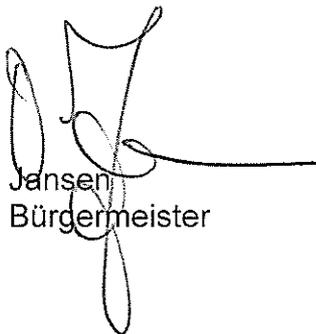
### Bekanntmachungsanordnung

Die Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 17.12.2008



Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### 3. Änderungssatzung

vom 17. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - beschlossen:

#### Artikel 1

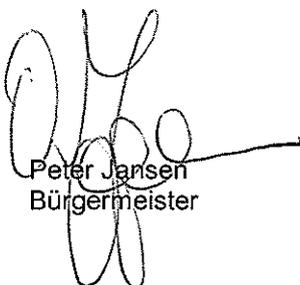
§ 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Einheitssätze nach Absatz 2 erhöhen oder verringern sich prozentual entsprechend, wenn die Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden - Preisindizes für den Neubau von Ortskanälen in konventioneller Bauart einschließlich Umsatz-(Mehrwert-)steuer - Basis 2005 = 100 - um mindestens +/- 5 % vom zuletzt zugrunde gelegten Preisindex abweichen.

Dabei ist von einer Festsetzung der Einheitspreise zum November 2007 mit einem Indexstand zum Basisjahr von 109,3 Punkten auszugehen. Bei Angleichungen ist von dem jeweiligen neuen Indexstand auszugehen.

Durch Schwankungen des Preisindexes veranlasste Änderungen der Einheitssätze sind im Amtsblatt der Stadt Erkelenz unter der Bezeichnung „Vollzug der Entwässerungssatzung - Änderung der Einheitssätze für die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen“ öffentlich bekannt zu machen. (Anlage 1 zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz.)

Die Bekanntmachung hat Angaben zum bisherigen und neuen Preisindex, zur prozentualen Erhöhung und zu den bisherigen und neuen Einheitssätzen zu enthalten. Der Bürgermeister stellt die Änderung im vorgenannten Sinne fest. Die Änderung tritt nach Bekanntgabe der neuen Indexzahlen durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz in Kraft.

  
Peter Jansen  
Bürgermeister

  
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 17. Dezember 2008



Peter Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzung

### über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen

vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380),

der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 9 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GV. NRW. 2003 S. 570),

der §§ 1 bis 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG-) vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Art. 5 Buchst. a) und b) des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631),

und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie der Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8, 13),

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung erlassen:

## §1

### (Zweck und Rechtsform der Übergangsheime)

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern unterhält die Stadt Erkelenz nachfolgend aufgeführte Häuser als Übergangsheime:

1. Bauxhof 32,
2. Bauxhof 33,
3. Bauxhof 34,
4. Bauxhof 35,
5. Bauxhof 36,
6. Oerath 155,
7. In Bellinghoven 24, Block I.

(2) Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen unterhält die Stadt Erkelenz folgende Übergangsheime:

1. Neuhaus 46
2. Neuhaus 46a
3. In Bellinghoven 24, Block II.

- (3) Die Übergangsheime werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten geführt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Stadt durch Verfügung auch andere als die in Absätzen 1 und 2 genannten Personen dort vorläufig unterbringen.

## **§ 2** **(Aufsicht und Benutzung der Übergangsheime)**

- (1) Die Benutzung der Übergangsheime wird durch Verfügung des Bürgermeisters - Sozialamt - gestattet.
- (2) Art und Umfang der Benutzung bestimmt der Bürgermeister. Er kann eine Benutzungsordnung erlassen.
- (3) Der Bürgermeister kann das Benutzungsrecht versagen oder entziehen, wenn
  - eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist oder
  - eine angemessene und zumutbare Unterbringung aus von den Benutzern zu vertretenden Gründen verhindert oder
  - der Benutzer durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stört.
  - Zahlungsrückstände von mehr als 2 Monatsgebühren bestehen, der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr als Unterkunft benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat dient.
- (4) Der Aufenthalt der in den Übergangsheimen für Spätaussiedler Untergebrachten soll 2 Jahre nicht übersteigen.
- (5) Bei ausländischen Flüchtlingen kann der Bürgermeister im Übrigen das Benutzungsrecht entziehen, wenn das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen worden ist.
- (6) Der Bürgermeister - Sozialamt - ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer Rechnung zu tragen.
- (7) Benutzer der Übergangsheime für ausl. Flüchtlinge haben ihre Abwesenheit aus der Unterkunft von mehr als einer Woche dem Sozialamt vorher mitzuteilen. Liegt eine Mitteilung nicht vor und bietet die Unterkunft oder der Platz in der Unterkunft Anzeichen dafür, dass sie als Wohnung aufgegeben wurde, kann die Räumung ersatzweise auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten unverzüglich vorgenommen werden.

- (8) Personen kann das Betreten der Übergangsheime untersagt werden, wenn dies notwendig ist, um die satzungsmäßige Nutzung der Übergangsheime zu gewährleisten.
- (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden.
- (10) Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

### **§ 3**

#### **(Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime)**

- (1) Für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Übergangsheime sind Benutzungs- und Verbrauchsgebühren zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der in Quadratmetern berechneten Wohnfläche bzw. der Anzahl der dort eingewiesenen Personen.
- (2) Die Gebühr ist spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse in Erkelenz zu zahlen.
- (3) Die Bewohner schließen mit der NEW Energie GmbH Stromlieferungsverträge ab und entrichten die Stromkosten unmittelbar an diese.

### **§ 4**

#### **(Gebührenpflichtiger)**

Gebührenpflichtig ist derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in die städtischen Übergangsheime eingewiesen wird.

### **§ 5**

#### **(Sozialklausel)**

Der Bürgermeister kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

### **§ 6**

#### **(Höhe der monatlichen Gebühren)**

- (1) Für die einzelnen Übergangsheime werden folgende Gebührensätze je Monat festgelegt:

Wohnanlage Bauxhof, Häuser 32 – 36:

1. Die **Benutzungsgebühr** beträgt monatlich **4,42 EUR je qm Wohnfläche**. Sie wird erhoben für die Überlassung der zugewiesenen Wohn- und Kellerräume sowie die Benutzung der städtischen Einrichtungsgegenstände.
2. Des Weiteren werden folgende Verbrauchsgebühren erhoben:
  - 2.1 allgemeine **Verbrauchsgebühr für die Stromkosten der Heizungsanlage und Allgemeinbeleuchtung** in Höhe von **0,03 EUR /m<sup>2</sup>/ Wohnfläche** monatlich;
  - 2.2 **Müllgebühren je Person** in Höhe **11,72 EUR**. Für Haushalte mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren und darüber hinaus für nachgewiesene Kindergeldempfänger bleibt das 3. und jedes weitere Kind in der Veranlagung unberücksichtigt;
  - 2.3 **Abwassergebühr** von **11,21 EUR je Person** monatlich;
  - 2.4 **Frischwassergebühr** von **7,12 EUR je Person/ mtl.** ;
  - 2.5 **Heizkostengebühr** von monatlich  
**82 m<sup>2</sup> Wohnungen = 119,00 EUR** pro Wohnung;  
**94 m<sup>2</sup> Wohnungen = 137,00 EUR** pro Wohnung.
- (2) Für die weiteren Übergangsheime werden folgende Gebührensätze je Monat festgelegt:

	Benutzungsgebühr je m <sup>2</sup> Wohnfläche	Verbrauchsgebühr je m <sup>2</sup> Wohnfläche
-----		
1. Oerath 155	06,64 EUR	01,06 EUR
2. In Bellinghoven 24	04,47 EUR	02,31 EUR
3. Neuhaus 46	13,20 EUR	03,48 EUR
4. Neuhaus 46a	08,98 EUR	01,92 EUR

- (3) Für Schäden innerhalb der Wohnungen haften die durch Einweisungsverfügung eingewiesenen Personen gem. den Vorschriften der §§ 823 ff. BGB, sofern kein Dritter den Schaden verursacht hat.

## § 7 (Ordnungswidrigkeit)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

Personen ohne Genehmigung des Bürgermeisters dort nicht nur vorübergehend (länger als 1 Übernachtung) den Aufenthalt in der Wohnung gestattet, oder

gegen folgende Bestimmungen der vom Bürgermeister erlassenen Benutzungsordnung (BO) verstößt:

- Schutz der Nachtruhe (§ 7 BO)
- Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Reinigen der Gemeinschaftsflächen (§ 9 der BO)
- Veränderungen in den Wohnungen ohne notwendige Genehmigung des Bürgermeisters (§ 11 BO)
- Verbot der Gewerbeausübung oder Tierhaltung in den Wohnungen (§ 14 BO)
- Verbot der Lagerung von Abfall oder brennbaren Gegenständen in den Kellerräumen (§ 3 Abs. 2 BO).

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR bei vorsätzlicher und bis zu 250,00 EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

## **§ 8**

### **(Beendigung des Nutzungsverhältnisses)**

- (1) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist durch schriftliche Anzeige beim Sozialamt mindestens eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sowie bei Versagung oder Entziehung des Nutzungsrechts hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber einschließlich aller Schlüssel zurückzugeben.
- (2) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, kann der Bürgermeister die Räumung auf Kosten des Benutzers veranlassen. Das Nutzungsverhältnis endet dann mit der Räumung der Wohnung.

## **§ 9**

### **(Verwaltungszwang)**

Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach dieser Satzung sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW anzuwenden.

## **§10**

### **(Rechtsverbindlichkeit)**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Die Satzungen

1. über die Benutzung der Wohnanlage BAUXHOF als Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern vom 17.12.2003 und
2. über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern sowie von ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2003

treten mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

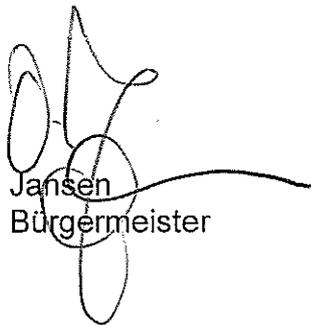
### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 17.12.2008



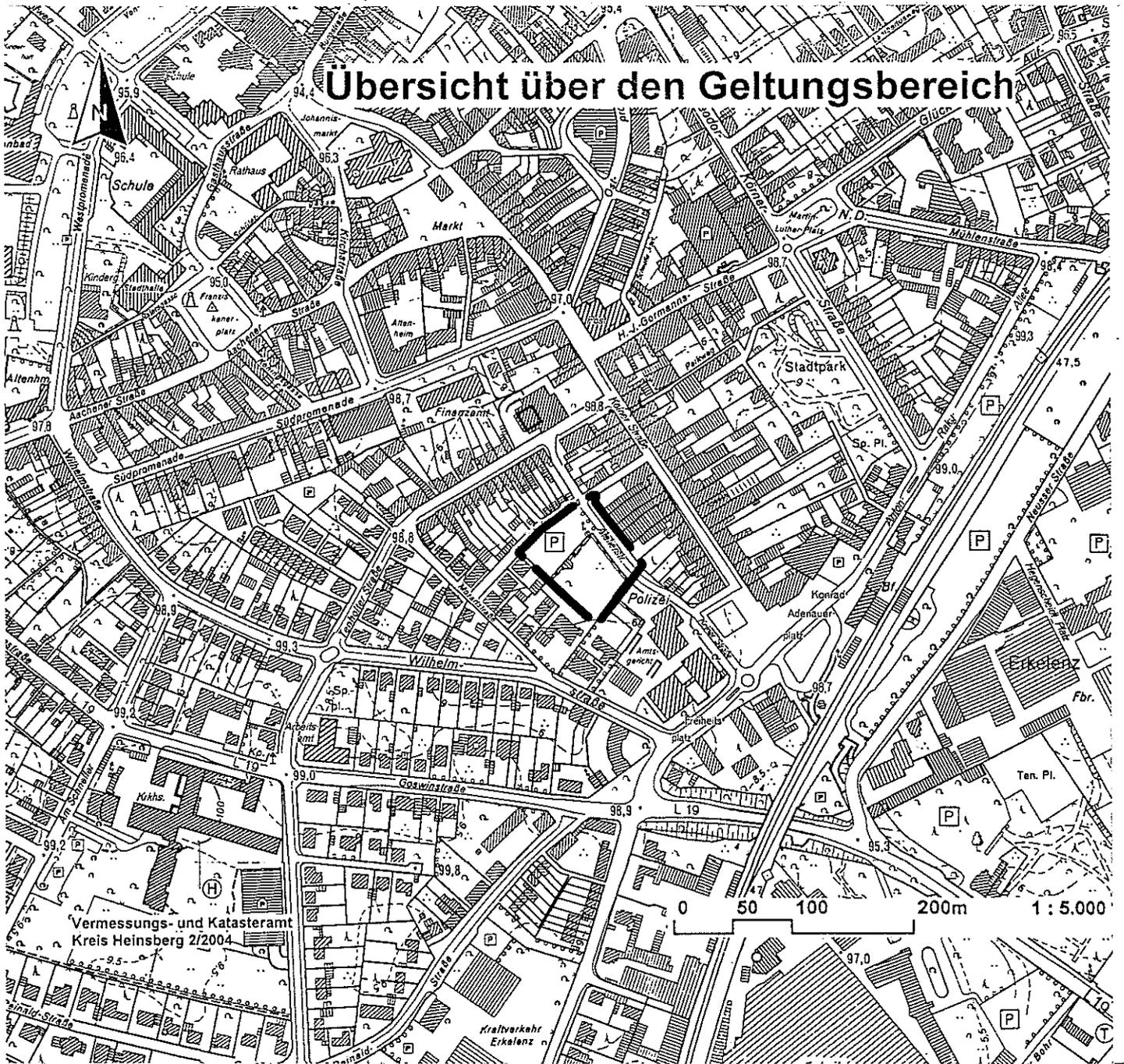
Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. I/5B „Einzelhandelszentrum Atelierstraße“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/5B „Einzelhandelszentrum Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. I/5B „Einzelhandelszentrum Atelierstraße“, Erkelenz-Mitte mit Begründung, Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. I/5B, November 2008 der squadra beratende Ingenieure, schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. I/5B vom 25.11.2008 Bericht Nr. 0802016/02 sowie ergänzende Stellungnahme vom 11.12.2008 der Kramer Schalltechnik GmbH und der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen

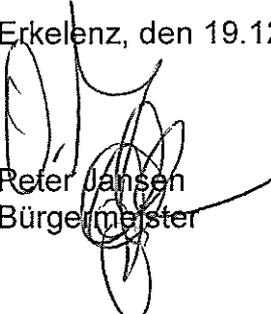
von 05.01.2009 bis 06.02.2009

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchgeführt wird.

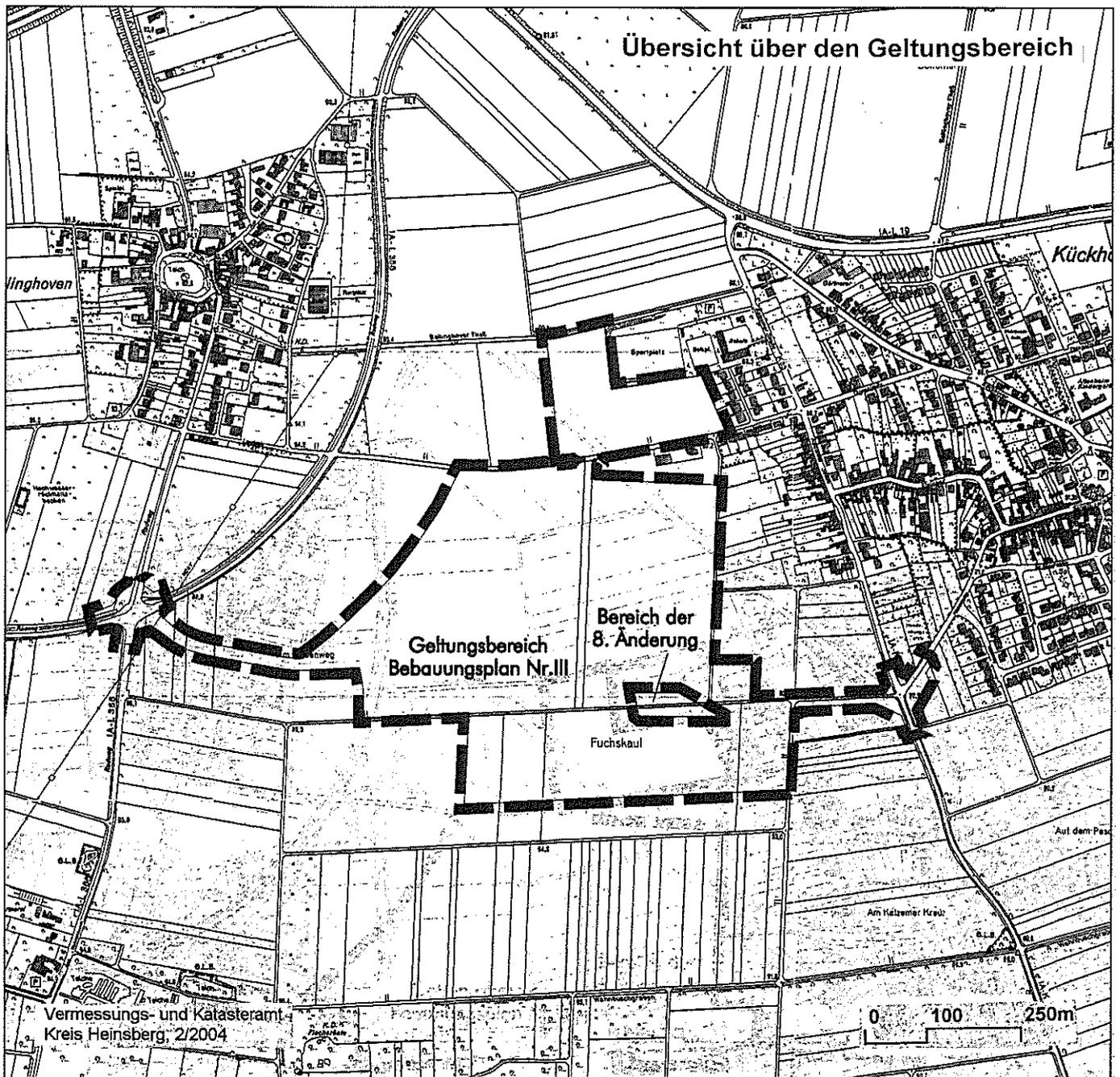
Während der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 19.12.2008

  
Peter Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“  
Ortsteil: Erkelenz-Kückhoven  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 für den o. a. Planbereich die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) als Satzung beschlossen. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der Satzungsbeschluss über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“, Erkelenz-Kückhoven sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 19 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 17.04.2008.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der vorstehend genannten Bebauungsplan Änderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

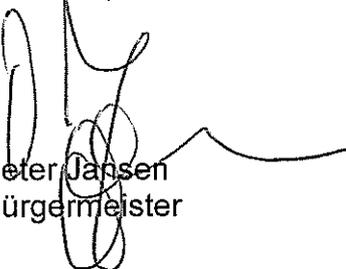
Sollten durch die Festsetzungen der vorstehenden Bebauungsplan Änderung die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 19.12.2008



Peter Jansen  
Bürgermeister